

Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ für Beratungsstellen (als Zuwendungsempfänger der Prämienberatung)

1. Ablauf und Prüfkriterien für die Prämienberatung

Prämiegutscheine können von Personen, die sich individuell beruflich weiterbilden wollen, über ausgewählte Beratungsstellen angefragt werden. Dort werden im Rahmen der Prämienberatung die persönlichen Voraussetzungen, das Weiterbildungsziel der Person und die Voraussetzungen an die Weiterbildungsmaßnahme im Hinblick auf die Finanzierungsbestandteile der Bildungsprämie geklärt.

Die Beratungsstellen verpflichten sich zur Überprüfung der aufgeführten Kriterien auf Basis der genannten Unterlagen und Auskünfte der interessierten Person. Die Ergebnisse der Prämienberatung werden über eine vom BMBF bereitgestellte Software erfasst. Über diese Software wird die Beraterin bzw. der Berater durch den Beratungsprozess geführt und ein Beratungsprotokoll sowie bei Erfüllung aller Voraussetzungen automatisch ein Prämiegutschein erstellt.

a) Klärung der persönlichen Voraussetzungen

Im Rahmen der Prämienberatung ist sicherzustellen, dass die in Spalte 2 in nachfolgender Tabelle genannten Unterlagen eingesehen werden können - andernfalls kann kein Prämiegutschein ausgestellt werden. Die vorgelegten Nachweise und Unterlagen werden seitens der Beraterin / des Beraters in Rücksprache mit der an der Prämienberatung interessierten Person überprüft. Es erfolgt eine umgehende Rückgabe der vorgelegten Unterlagen ohne Anfertigung von Kopien.

Wenn sich im Laufe der Beratung herausstellt, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Prämiegutschein erfüllt sind, wird im weiteren Verlauf des obligatorischen Beratungsgesprächs das Weiterbildungsziel ermittelt und dokumentiert. Wenn die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn eine anderweitige, individuell vorteilhaftere Finanzierung möglich ist, kann die Prämienberatung, ggf. mit einem Hinweis auf andere Finanzierungsoptionen, beendet werden.

Die Beratungsstellen bzw. ihre Träger leisten keine Prämienberatung für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Prämienberatung und auf einen Prämien- oder Spargutschein. Es ist pro Person eine Prämienberatung pro Kalenderjahr möglich. Ausschlaggebend ist das Datum des Beratungsprotokolls.

Prüfkriterium	Vorlage von	Voraussetzung
Einwilligung zur Erhebung personenbezogener Daten	unterzeichnete Einwilligungserklärung nach §4 Bundesdatenschutzgesetz	Prämiengutschein wird mittels EDV erstellt und enthält personenbezogene Daten.
Name, Anschrift, Geburtsdatum	Lichtbildausweis	Prämienberatung wird pro Kalenderjahr und Person nur einmal geleistet.
Erwerbsstatus	unterzeichnete Selbsterklärung	Gefördert werden Erwerbstätige (einschließlich: gering-Beschäftigte, mithelfende Familienangehörige (jeweils ohne andere Hauptbeschäftigung) und Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit) sowie Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer. Nicht gefördert wird die Weiterbildung von Nichterwerbstätigen (z.B. in Schule, Ausbildung oder Studium, im Ruhestand oder nach Geschäftsaufgabe) oder von Beschäftigten in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen sowie von Nichterwerbsfähigen.
Höhe des Jahreseinkommens übersteigt.	Einkommensteuerbescheid des letzten oder vorletzten Kalenderjahres. Ersatzweise können vorgelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Nichtveranlagungsbescheinigung (NVB) • Lohnbescheinigung des Arbeitgebers mit Selbstauskunft zum Einkommen, zur schematischen Berechnung des aktuellen zu versteuernden Einkommens. 	Prämiengutschein nur, wenn das zu versteuernde, jährliche Einkommen die Höchstgrenze gem. §2a WoPG §13 VermBG (Stand November April 2009: 25.600 20.000 EUR, bei gemeinsam Veranlagten 51.200 40.000 EUR) nicht
Ggf. Aufenthaltsstatus	Hinreichender Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> • Niederlassungserlaubnis • befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Aufenthaltzweck der Arbeitsaufnahme • Aufenthaltserlaubnis EU 	Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft benötigen für die Prämienberatung einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

b) Ermittlung des Weiterbildungsziels

Das Weiterbildungsziel ist im Rahmen der Bildungsprämie so zu formulieren, dass eine Zuordnung zu Kursen oder Prüfungen möglich ist.

Mittels des elektronischen Systems wird ein Beratungsprotokoll erstellt, das von der Beraterin bzw. dem Berater und der beratenen Person unterschrieben wird. Die beratene Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben, auch in Hinblick darauf, dass sie noch keine Prämienberatung im laufenden Kalenderjahr erhalten hat. Der Berater bzw. die Beraterin bestätigt, dass die notwendigen Prüfungen vorgenommen wurden und dass das eingetragene Weiterbildungsziel für den Begünstigten beschäftigungsfähigkeitsrelevant ist. Die Beratungsprotokolle im Original werden von der Beratungsstelle der vom BMBF beauftragten „Service- und Programmstelle Bildungsprämie“ im Rahmen der Zahlungsabrufe vorgelegt.

Sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und wurden die Weiterbildungsziele bzw. -inhalte ermittelt, sind im nächsten Schritt die Voraussetzungen an die Weiterbildung zu klären.

c) Voraussetzungen an die Weiterbildung

Prämiengutscheine dienen der individuellen beruflichen Weiterbildung (Kurse und Prüfungen), die z.B. im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten oder Betriebsausgabenabzug zu verstehen sind. Dies ist nach Ermittlung des Weiterbildungsziels oder des Inhaltes einer geeigneten Weiterbildung zu prüfen. Die Prüfung ist auf den Einzelfall abzustellen. Die Eignung wird auf Grund der Erklärungen der / des Begünstigten bestätigt.

Grundsätzlich geeignet sind Maßnahmen, die

- außerhalb des Betriebes stattfinden, dem der / die Begünstigte angehört,
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die dem beruflichen Fortkommen dienen
- und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

Prämiengutscheine dürfen nicht ausgestellt werden für:

- betriebliche und freizeitorientierte Weiterbildung:
 - arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen, wie z.B. Maschinenbedienerschulungen und Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen,
 - ~~Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen ausdrücklich gesetzlich (oder auch untergesetzlich z.B. durch Rechtsverordnung) festgelegt ist, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Maßnahme finanzieren muss, wie z.B. Schulungen nach § 37 Abs.6 BetrVG,~~
 - Erwerb von Fahrerlaubnissen ~~und dazugehörige Weiterbildungen,~~
 - ~~Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind, wie z.B. Schulungen nach § 37 Abs.6 BetrVG,~~
 - ~~gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen,~~
 - Weiterbildungen, die nicht allgemein zugänglich sind (z.B. Weiterbildungsangebote von Bankakademien, die ausschließlich von Beschäftigten der entsprechenden Bankengruppe besucht werden können),
 - Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen;

- anderweitig staatlich geförderte oder förderfähige Weiterbildungen:
 - Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – Studenten-/ Schüler-BAföG - und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG bzw. „Meister-BAföG“,
 - Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden,
 - Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden,
 - Weiterbildungen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden;
- Weiterbildungsmaßnahmen, die in Form von Einzelunterricht stattfinden,
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse und Messen.

Es sind Gebühren für Kurse und Prüfungen finanzierbar. Prüfungen können auch ohne vorherigen Kurs finanziert werden, sofern die Ableistung des Kurses für die Prüfung nicht obligatorisch ist. Wenn Kurs und Prüfung aufeinander aufbauen, sind sie als eine Maßnahme zu behandeln. Kursteile und Module können als eine Einheit behandelt werden, wenn sie zusammengehörig im Sinne des Weiterbildungsziels sind.

d) Benennung von geeigneten Weiterbildungsanbietern

Sind die persönlichen Voraussetzungen ebenso erfüllt wie auch die Voraussetzungen an die Weiterbildung, benennt die Beratungsstelle die geeigneten Weiterbildungsanbieter. Die Auswahl erfolgt wettbewerbsneutral. Bei der Auswahl sind zunächst die Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Weiterbildungsanbietern unter 2. zu berücksichtigen. Aus den geeigneten Anbietern sind gemäß der Interessen der / des Begünstigten (Wirtschaftlichkeit; Lernort, -zeit, -mittel; Ausstattung und begleitende Services (z.B. Kinderbetreuung); Methodik und Didaktik u.a.m.) ggf. die am besten geeigneten auszuwählen. Bei weniger als drei Vorschlägen ist eine schriftliche Begründung notwendig (z.B. wenn für den Begünstigten / die Begünstigte nicht mehr als die genannten Anbieter räumlich erreichbar sind).

e) Weiterer Verlauf

Wenn alle Voraussetzungen für einen Prämiegutschein erfüllt sind, wird von dem elektronischen System automatisch ein personengebundener Prämiegutschein ausgestellt, der das Weiterbildungsziel angibt sowie die geeigneten Weiterbildungsanbieter, bei denen der Prämiegutschein eingelöst werden kann.

Die Gültigkeit des Prämiegutscheins ist auf drei Monate befristet. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Dauer der Befristung zu ändern.

Der Prämiegutschein wird von der Beraterin bzw. dem Berater unterschrieben und mit einem Stempel der Beratungsstelle versehen. Er wird zusammen mit einem Merkblatt für Weiterbildungsanbieter an die Begünstigte / den Begünstigten ausgehändigt.

f) Einmalige handschriftliche Änderung des Prämiegutscheins

In besonders begründeten Fällen - z.B. Ausfall von Weiterbildungsmaßnahmen - kann die ausgebende Beratungsstelle einmalig eine handschriftliche Änderung im Prämiegutschein vornehmen und einen weiteren Bildungsanbieter eintragen **und**/oder die Gültigkeitsdauer um drei Monate verlängern. Die Änderung bedarf der Gegenzeichnung der Beratungskraft mit Änderungsdatum und Stempel der Beratungsstelle. Diese Änderung geht nicht mit einer erneuten Beratung einher und ist somit auch nicht erneut abrechnungsfähig. Der Grund der Änderung ist auf dem Beratungsprotokoll stichwortartig zu vermerken oder anderweitig aktenkundig zu machen.

2. Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Weiterbildungsanbietern

Auf jedem Prämiegutschein werden von der Beratungsstelle neben dem Ziel bzw. dem Inhalt der Weiterbildung geeignete Weiterbildungsanbieter (mindestens drei, in begründeten Ausnahmefällen weniger) benannt, bei denen der Prämiegutschein eingelöst werden kann.

Bei der Auswahl und Benennung geeigneter Weiterbildungsanbieter soll - wo immer möglich - auf vorhandene Qualitätsmaßstäbe zurückgegriffen werden, die keine eigenen Recherchen der Beratungsstellen erforderlich machen. Ein bundesweit einheitliches System zur Zulassung oder Akkreditierung von Weiterbildungsanbietern existiert nicht.

Die Weiterbildungsanbieter sind nicht verpflichtet, die Prämiegutscheine anzunehmen.

- Die grundsätzliche qualitative Eignung einer Weiterbildungsmaßnahme (Kurs oder Prüfung) kann durch eine bereits anderweitig geleistete staatliche Anerkennung der Maßnahme (z.B. Bildungsurlaubs- oder -freistellungsgesetzen der Länder, Fernunterrichtsschutzgesetz oder

Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) belegt werden.

Ist eine Maßnahme nicht als solche anerkannt, so muss die grundsätzliche Eignung des Anbieters zur Durchführung eines Kurses oder einer Prüfung belegt werden. Diese hinreichende Qualität des Anbieters kann durch Vorlage einer bereits erfolgten Anerkennung belegt werden, z.B.

- Zulassung des Bildungsträgers nach AZWV,
- Anerkennung gemäß des Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetzes des Sitzlandes,
- anderweitige staatliche Anerkennung.

Alternativ kann die grundsätzliche Eignung festgestellt werden, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wirksam angewendet wird, z.B.

- Zertifizierungen nach einem allgemein anerkannten und verbreiteten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, Lernorientierte Qualitätstestierung (LQW 2) oder Vergleichbares;
- andere geeignete Maßnahmen, die nachvollziehbar die systematische Sicherung der Qualität als Anbieter zum Zweck haben, etwa die Mitwirkung im Gütesiegelverbund Weiterbildung oder Vergleichbares;
- ein Instrument der Selbstevaluierung, das folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Das System sieht ein kundenorientiertes Leitbild vor.
 - Bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen werden Entwicklungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt.
 - Lehr- und Lernziele werden systematisch festgelegt.
 - Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse werden systematisch angewandt.
 - Es finden regelmäßige Evaluierungen der angebotenen Maßnahmen statt.
 - Die Lehrkräfte sind fachlich und erwachsenenpädagogisch qualifiziert.
 - Es gibt öffentlich zugängliche Informationen zum System der Qualitätssicherung.

Gemäß Art 90 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 müssen Zuwendungsempfänger die Belege und Projektakten drei Jahre lang nach dem zahlungsmäßigen Abschluss des Operationellen Programms, Förderperiode 2007 – 2013 bereithalten.

3. Ergänzende Hinweise zur Ausgabe von Spargutscheinen

Die Prüfung zur Ausgabe eines Spargutscheins erfolgt analog zu dem Ausgabeverfahren des Prämiegutscheins. Ausnahmen sind:

- die Ausgabe von Spargutscheinen kann an Personen erfolgen, die über Ansparguthaben nach dem VermBG verfügen, unabhängig von den Einkommensgrenzen nach §13 VermBG.
- Es existiert eine Bagatellgrenze von 30 Euro. Relevant für die Überschreitung der Bagatellgrenze ist allein der Eigenanteil der direkten Kosten.
- Die Kombination von Spargutschein und Prämiegutschein bzw. von Spargutschein mit weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (Bildungsscheck NRW, Qualifizierungsscheck Hessen) ist möglich.
- Beratung und Entnahme sind auch nach Maßnahmebeginn möglich.
- Der Spargutschein wird mit einem eigenen Merkblatt für Weiterbildungsanbieter und einem Merkblatt für Finanzberater ausgehändigt. Den ergänzten Spargutschein legt die/der Begünstigte dem Anlageinstitut zur Verwendungskontrolle vor. Die Nutzung des entnommenen Vermögens muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Für das Programm wird von der Service- und Programmstelle ein zentraler Internetauftritt unter www.bildungspraemie.info bereitgestellt. Hier werden alle am Programm teilnehmenden Beratungsstellen aufgeführt. Sie erhalten einen Zugang zum Redaktionssystem und sind verpflichtet, die sie betreffenden Informationen (Adresse, Wegbeschreibung, Kurzprofil, Ansprechpartner, Öffnungszeiten etc.) kontinuierlich zu aktualisieren.

Bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie (z.B. Plakate, Faltblätter, Informationsbroschüren, Pressemitteilungen sowie im Internet und audiovisuelles Material) müssen sowohl das Logo des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das Logo „ESF für Deutschland“ wie auch das Logo der Europäischen Kommission und ein Förderhinweis erscheinen. Der Förderhinweis muss stets folgendermaßen lauten: „Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.“

Die Logos stehen unter <http://www.bildungspraemie.info> zur Verfügung.

Am Programm teilnehmende Beratungsstellen erhalten darüber hinaus einen gestalteten Schriftzug für die Bildungsprämie sowie weitere Elemente, die sie im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können.

Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber eigene Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie zur Kenntnis zu geben.

Ferner sind die Beratungsstellen verpflichtet, Anfragen aus weiteren bundesweiten Aktivitäten zur Förderung der Weiterbildung zu beantworten (insbesondere Anfragen über die geplante bundesweite Hotline und das Infoportal), insoweit diese im Zusammenhang mit der Bildungsprämie stehen.

Anlage 1 zu den Programmspezifischen Hinweisen zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“:

Bewirtschaftung der Kontingente an Prämienberatungen

Bezug: Abstimmung des BMBF mit den Ländern (BMBF-Schreiben vom 23.06.2008, Abstimmungsgespräch am 23.7.2008, Schreiben des BMBF an den Generalsekretär der KMK am 06.08.2008)

Das Kontingent an Prämienberatungen (und damit die Zuwendung) errechnet sich aus der Anzahl der Monate vom Laufzeitbeginn bis zum 30.11.2011 multipliziert mit einer vorgegebenen, kalkulatorischen Anzahl von Prämienberatungen pro Monat für das jeweilige Land (=n(L)).

	Kalkulationswert für Beratungen pro Monat in einer Stelle (=n(L))		Kalkulationswert für Beratungen pro Monat in einer Stelle (=n(L))
Berlin	20 40	Niedersachsen	9 48
Bremen	17 34	Nordrhein-Westfalen	7 29
Hamburg	19 38	Rheinland-Pfalz	10 49
Baden-Württemberg	12 24	Saarland	14 27
Bayern	9 48	Sachsen	11 24
Brandenburg	6 44	Sachsen-Anhalt	7 44
Hessen	12 23	Schleswig-Holstein	10 49
Mecklenburg-Vorpommern	5 50	Thüringen	8 45

Das gewährte Kontingent stellt eine vorläufige Obergrenze dar und wird im Laufe einer Förderung jährlich überprüft und an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Hierzu werden jeweils zum ~~30.09.2009~~, 30.09.2010 und zum 02.03.2011 der Service- und Programmstelle die unterzeichneten Protokolle der Beratungsgespräche im Original vorgelegt. Zuwendungsempfänger fordern hiermit zugleich eine Zahlung an. [Das Onlineverfahren zum Mittelabruf ist im Beratungstool - beratung.bildungspraemie.info - zugänglich](#). Aus der Anzahl der vorgelegten Protokolle wird für den jeweiligen Abrufzeitraum der tatsächliche monatliche Abruf von Beratungsgesprächen errechnet und mit dem kalkulatorischen Wert n(L) aus der Tabelle oben verglichen. Wenn der für die restliche Laufzeit hochgerechnete tatsächliche Abruf dem Wert aus dem Antrag entspricht und es keine zusätzlichen Kontingente an Beratungsgesprächen für das Land gibt, bleibt das gewährte Kontingent für die Beratungsstelle unverändert. Liegen einzelne Stellen im Land unter dem Sollwert n(L) oder können zusätzliche Kontingente für das Land bereitgestellt werden, werden diese freien oder zusätzlichen Kontingente innerhalb des Landes leistungsstarken Stellen, deren monatlicher Abruf über dem Sollwert n(L) liegt, zugeteilt. Diese Änderungen werden den Beratungsstellen über Änderungsbescheide bekannt gegeben.

~~Anfang 2010 findet eine bundesweite Überprüfung statt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente einzelner Länder können hierbei im Einvernehmen anderen Ländern zugeteilt werden. Hiermit verbunden ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Kalkulationswertes n(L) aus der Tabelle oben.~~